

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Gegen Empfangsbestätigung

1. AWG Donau-Wald mbH
z.Hd. d. Geschäftsführers
Herrn Dipl.Kfm. K.H. Kellermann
Gerhard-Neumüller-Weg 1
94532 Außernzell

Ihr Zeichen –Ihr Schreiben v.	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	(08 71) 8 08 -	E-Mail	Landshut,
	820-8744.01-1114/2	Telefon: 1821	helmut.haas@	30.11.2005
		Telefax: 1859	reg-nb.bayern.de	

**Deponie Außernzell
Sanierung und Umbau des Sicherwassererfassungssystems BA VI der Deponie Außernzell einschließlich Wiederverfüllung der Baugrube aus der Schachtsanierung (Plangenehmigungsbescheid vom 11.04.2001)**

Anlage
1 Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Auflagenbescheid:

1. Die Sanierung des Sickerwassererfassungssystems des Bauabschnittes VI der Deponie Außernzell einschließlich Wiederverfüllung der Baugrube aus der mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 11.04.2001, Az. 820-8744.01-1114/2 genehmigten Schachtsanierung hat entsprechend der von der AWG Donau-Wald vorgelegten Planung des Büros Abfallwirtschaft und Umwelttechnik GmbH, 86163 Augsburg vom Juli 2005 bestehend aus einem Erläuterungsbericht und nachfolgenden Anlagen

	Baugrundgutachten Dr. Schilling	
	Kostenschätzung	
AG15/4-01	Übersichtslageplan	1:2000
AG15/4-01	Übersichtslageplan	1:2000
AG15/4-02	Lageplan BA 6 mit Sanierungsaufgaben	1:500
AG15/4-03	Schacht S 103 A	1:25

geschrieben:	820	zur Post gegeben am:	_____
gelesen:	_____	mit Telefax voraus am:	_____
Bearbeiter:	820/Haas	mit Email voraus am:	_____
Dokument:	D:\Daten Haas\DEPONIEN\ZAW\AuflagenbeschSanierung BAVI.doc		

AG15/4-04	Schacht S 45 NEU –Grundrisse	1:25
AG15/4-05	Schacht S 45 NEU – Schnitt A – A	1:25
AG15/4-06	Rückbau Schacht S 49 mit Verfüllung Baugrube Schachtsanie- rung	1:100
AG15/4-07	Rückbau Schacht S 50 mit Leitungsertüchtigung	1:50
AG15/4-08	Längsschnitt Sickerwasserableitung S 103 – S 45 NEU	1:500
AG15/4-08	Längsschnitt Sickerwassererfassung S 45 – Rohrende S 51	1:500

zu erfolgen.

2. Auflagen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, sind die Arbeiten zur Sanierung der Sickerwasserdränageleitungen entsprechend den Planunterlagen vom 27.07.2005 durchzuführen.

Im Übrigen gelten für die Baumaßnahme grundsätzlich die Bestimmungen der TA Siedlungsabfall vom 14.05.1993 und des Anhangs E der TA Abfall vom 12.03.1991 sowie die Bestimmungen der AbfAbIV vom 20.02.2001 und der DepV vom 24.07.2002, sofern nicht ausdrücklich in den nachfolgenden Auflagen davon abgewichen wird.

- 2.1.2 Beginn und Beendigung der Sanierungsmaßnahmen sind dem LfU und der Regierung rechtzeitig vorab schriftlich anzuzeigen. Die mit der Bauausführung und Bauüberwachung beauftragten Firmen bzw. Institute sind der Regierung und dem LfU ebenfalls vor Baubeginn mitzuteilen.
- 2.1.3 Das LfU ist über die regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen zu informieren und frühzeitig bei ggf. auftretenden Problemen hinzuzuziehen.
- 2.1.4 Nach Beendigung der Maßnahmen ist eine abfallrechtliche Abnahme bei der Regierung zu beantragen. Spätestens drei Wochen vor der Abnahme sind der Regierung, dem LfU und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf die gemäß Qualitätssicherungsplan zu erstellenden Nachweise und Dokumentationen zu übersenden. Für den gesamten sanierten Bereich sind Bestandspläne vorzulegen.

2.2 Qualitätssicherung

- 2.2.1 Es ist ein Qualitätssicherungsplan gemäß TA Abfall 9.4.1.2 zu erstellen, der mit dem LfU abzustimmen ist. Der abgestimmte Qualitätssicherungsplan ist dem LfU vor Baubeginn (idealerweise mit der Ausführungsplanung) vorzulegen. Er hat insbesondere die an der Qualitätssicherung Beteiligten, Art und Umfang der Dokumentationen sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätslenkung und Qualitätsprüfung bei der Durchführung der Sanierungsarbeiten zu enthalten. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind uns ebenfalls vor Baubeginn mitzuteilen.
- 2.2.2 Die im Qualitätssicherungsplan festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung einzuhalten.

- 2.2.3 Die ordnungsgemäße Durchführung der Sanierungsarbeiten ist vor Ort durch die örtliche Bauüberwachung zu überwachen. Die Fremdüberwachung der Maßnahmen und die Prüfung der Statiken hat durch die im Qualitätssicherungsplan vorgesehenen unabhängigen, fachlich geeigneten Stellen zu erfolgen. Zu Gunsten einer ordnungsgemäßen Ausführung ist es u. a. Aufgabe der Fremdüberwachung, ggf. fachtechnische Ratschläge zu geben bzw. Verbesserungen vorzuschlagen.
- 2.2.4 Mit dem Weiterbau einzelner Maßnahmen, insbesondere mit dem Verfüllen der Baugruben, darf nur im Einvernehmen mit der Fremdüberwachung begonnen werden.

2.3 Baugruben und Einbau der ausgekofferten Abfälle

- 2.3.1 Die Baugruben für die Zielschächte sind mit statisch geprüften Verbauen zu sichern. Ansonsten sind die Baugruben mit standsicheren Böschungen herzustellen.
- 2.3.2 Die ausgekofferten Abfälle sind unverzüglich zur Vermeidung von Geruchsemissionen im derzeitigen Ablagerungsbereich der Deponie einzubauen. Ist auf Grund der Zusammensetzung noch mit erheblichen biologischen Umsetzungen zu rechnen, sind weitergehende Maßnahmen mit dem LfU abzustimmen.
- 2.3.3 Während des Berst-Lining und der Wiederherstellung des Sickerwasserableitungssystems sind in den Baugruben Maßnahmen zur Wasserhaltung vorzusehen, damit Austritte von Sickerwasser in ungedichtete Deponiebereiche vermieden und die Arbeiten in den Baugruben durch Wasserzuläufe nicht beeinträchtigt werden. Baugrubenwässer sind in die Sickerwasserbecken abzuleiten.
- 2.3.4 Für die Wiederverfüllung der Baugruben sind die entsprechend der Qualitätssicherung festgelegten Materialien zur Verwertung einzusetzen. Die Vorgaben der Deponieverwertungsverordnung sind zu beachten. Das Material zur Wiederverfüllung muss den Kriterien gemäß Anhang 1 Tabelle 2 Spalte 7 der Deponieverwertungsverordnung entsprechen. Zur Minimierung künftiger Setzungen sind auch bodenmechanische Vorgaben gemäß der Qualitätssicherung zu beachten. Die für die Verfüllung verwendeten Materialien sind – soweit wie möglich - verdichtet einzubauen. Der erforderliche Verdichtungsumfang ist in Abstimmung mit der Fremdüberwachung festzulegen.
- 2.3.5 Die Wiederverfüllung der Baugruben darf erst erfolgen, wenn die Freigabe der Fremdüberwachung vorliegt.
- 2.3.6 Die Hinterfüllung des Schachtringraums S 45 NEU hat mit geeignetem mineralischen Material (z.B. Sand) gemäß den statischen Vorgaben zu erfolgen.

2.4 Sickerwasserdränageleitungen

- 2.4.1 Bei der Durchführung der Sanierung der Sickerwasserdränageleitungen sind die Hinweise aus dem Abschlussbericht der LGA Bayern vom 06.09.2000 zum Forschungsvorhaben „Bemessung von Rohren beim Berst-Lining in Deponien“ zu beachten.
- 2.4.2 Die neu zu verlegenden Dränagerohre sind in einem geeigneten Auflager zu betten. Für die Bereiche auf der mineralischen Dichtung ist dabei Lehm als Auflager zu verwenden. Die jeweilige Auflagerung ist statisch zu bemessen und von der LGA zu prüfen.
- 2.4.3 Die mittels Berst-Lining zu verlegenden Leitungen sowie sonstige Leitungen sind statisch ausreichend zu bemessen. Die statisch ausreichende Bemessung ist durch ein Gutachten einer fachlich geeigneten und unabhängigen Stelle dem LfU nachzuweisen. Der

Durchmesser der Leitungen ist so zu wählen, dass problemlos Spülungen und Befahrungen mit Kamera möglich sind.

- 2.4.4 Die Wassereintrittsfläche der Drainageleitungen soll mindestens 100 cm/lfm betragen. Die Schlitzbreite der Dränleitungen muss dabei im Bereich zwischen 8 mm - 10 mm, die Lochweite zwischen 12 mm - 16 mm liegen. Schlitzen ist dabei der Vorzug vor Löchern zu geben. Für die Dränleitungen sind vollgelochte bzw. vollgeschlitzte Rohre zu verwenden.
- 2.4.5 Die Lagerung der einzuziehenden Rohre auf der Deponie muss gemäß den Vorgaben des Herstellers erfolgen (Stapelung/Witterungseinflüsse). Die Transporte zum/vom Schweißort und die Zuführung zur Berst-Rakete müssen unter Einhaltung der zulässigen Biegeradien riefen- und reibungsfrei erfolgen. Die Anschlüsse an Volleleitungen sowie die Rohrstücke der Volleleitungen sind durch Verschweißen miteinander zu verbinden.
- 2.4.6 Vor dem Einziehen der neuen Drainageleitungen ist zu prüfen, dass die einzuziehende Leitung mit einer Kamera befahren und gespült werden kann. Ggf. sind hinderliche Schweißnahtwülste zu entfernen.
- 2.4.7 Für die mittels Berst-Lining-Verfahren zu sanierenden Drainageleitungen ist zur Kontrolle des Materials des Neurohres direkt hinter der Berst-Rakete ein 2 m langes Vollrohrstück anzubringen. Dieses Vollrohrstück ist nach dem Berstvorgang zu bergen und visuell zu prüfen. Vorhandene Riefen in den Rohren sind aufzunehmen und zu bewerten.
- 2.4.8 Nach dem Bersten sind eine Kamerabefahrung und eine Neigungsmessung der jeweils sanierten Leitung durchzuführen.
- 2.4.9 Bei den Verlegearbeiten der Kunststoffrohre auf der Deponie sind witterungsbedingte Einschränkungen zu beachten. Um Ausdehnungen der Rohrleitungen bei starker Sonneneinstrahlung zu vermeiden, sollten die Verlegearbeiten entsprechend terminiert werden (Morgen- / Abendstunden) und verlegte Rohrleitungen umgehend nach der Vermessung mit Kies überdeckt werden.
- 2.4.10 Die neuverlegten Abschnitte der Sickerwasserleitungen sind mit einer Scheitelüberdeckung entsprechend den Forderungen der Rohrstatik (Mindestüberdeckung sowie Mindestbreite des Scheitels 2x Rohraußendurchmesser) gemäß DIN 19667 zu überdecken.
- 2.4.11 Die Protokolle über das Bersten gem. Nr. 11 des o.g. LGA-Abschlussberichtes „Bemessung von Rohren beim Berst-Lining in Deponien“ sind dem LfU spätestens bei der Abnahme der Maßnahme vorzulegen.
- 2.4.12 Die aus dem Deponiekörper herausgeführten Sickerwasserleitungen sind gasdicht zu gestalten und mit Ausnahme bei Wartungs- und Kontrollarbeiten gasdicht verschlossen zu halten.
- 2.4.13 Die neu zu errichtenden Sickerwasserschächte sowie deren Fundamente und Auflager sind statisch ausreichend zu bemessen. Die Bereiche der Sickerwasserschächte, die mit Sickerwasser in Berührung kommen können, sind aus sickerwasserresistenten Materialien herzustellen. Die Leitungen in den Schächten sind so zu gestalten, dass von dort oder über Spülleitungen Spülungen und Befahrungen mit Kamera möglich sind.
- 2.4.14 Die Verbindungen von Rohrleitungen mit Schächten sind als wasserdichte und setzungsunempfindliche Wanddurchführungen auszubilden.

2.4.15 Sämtliche außerhalb der Deponie befindlichen Sickerwasserleitungen sind grundsätzlich als Mantel-Medien-Rohr (Rohr-in-Rohr-System) auszubilden. Bei oberirdisch verlegten Leitungen sind Maßnahmen zum Frostschutz vorzusehen. Die Dichtigkeit des Ableitungssystems ist vor Inbetriebnahme durch eine Dichtheitsprüfung nach DIN 4033 von der hierfür im Qualitätssicherungsplan vorgesehenen Stelle nachzuweisen

2.5 Basis- und Zwischenabdichtung

2.5.1 Für die Nachbesserung der Basisabdichtung im Bereich der Baugruben und des Randdamms ist Dichtungsmaterial zu verwenden, das die Anforderungen des Anhangs E der TA Abfall einhält. Die Eignung des Materials ist dem LfU spätestens bis Einbaubeginn zu belegen.

2.5.2 Das Dichtungsmaterial ist lagenweise in einer Stärke von < 25 cm einzubauen. Der Verdichtungsgrad muss mindestens 95 % der einfachen Proctordichte betragen. Der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert k_f von < $5 \cdot 10^{-10}$ m/s ist einzuhalten.

2.5.3 Die Anbindung der neu zu errichtenden Dichtung an die bestehende Dichtung hat treppenartig abgestuft mit einer Stufenbreite von ca. 50 cm zu erfolgen.

2.5.4 Die Dichtungsarbeiten sind von der Fremdüberwachung zu begleiten und zu dokumentieren. Der Beprobungsumfang hat gemäß der abgestimmten Qualitätssicherung zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem LfU bis spätestens zur Abnahme zu übersenden. Die Einhaltung der Dicke der Basisabdichtung ist durch Vermessung bis spätestens zur Abnahme nachzuweisen.

2.5.5 Die vorhandene Basisabdichtung darf durch die Baumaßnahmen nicht beschädigt bzw. in ihrer Mindeststärke nicht beeinträchtigt werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Dichtung zu verstärken bzw. neu aufzubauen.

2.5.6 Der Zustand der Basisabdichtung ist in den freigelegten Bereichen (z.B. Baugruben) durch den Fremdüberwacher zu überprüfen; soweit Schäden vorhanden sind, sind diese zu sanieren. Die Sanierungsarbeiten sind mit dem LfU vor Bauausführung abzustimmen. Das Ergebnis der Überprüfung sowie die durchgeführten Sanierungsarbeiten sind in dem Gutachten zu dokumentieren, das im Rahmen der Schlussabnahme vorzulegen ist.

2.5.7 Im Bereich der Baugruben ist die Flächendränage wieder ordnungsgemäß herzustellen. Die Dränageschicht muss folgenden Anforderungen genügen:

Stärke von mindestens 0,25 m, Körnung 16/32, CaCO_3 – Anteil von ≤ 20 Gew-% und Massenanteil des Unterkorns im eingebauten Zustand < 10 Gew-% (DIN 4924). Der Anteil an Korn < 2 mm darf dabei nicht über 1 Gew-% liegen.

Alternativ können auf Antrag Abweichungen von Schichtstärke, Körnung und Durchlässigkeitsbeiwert zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit langfristig ausreicht, um einen Wassereinstau im Deponiekörper zu verhindern.

2.5.8 Grundsätzlich ist die Dimensionierung von Geotextilien (Flächengewicht, wirksame Öffnungsweite, Stempeldurchdruckkraft, Schutzwirkung gegen Eindrücken von Kies der Flächenentwässerung in die KDB usw.) in Anlehnung an die Merkblätter DVWK 221/1992; DK 626/627; DK 627/8.034.93 durchzuführen. Hierbei ist die jeweilige Funktion der Geotextilien (Schutz-, Trenn-, Dränvlies) zu berücksichtigen. Die Dimensionierung muss von einer in der Prüfung von Geotextilien erfahrenen und unabhängigen Stelle, wie dem

Prüfamt für Grundbau, Bodenmechanik und Felsmechanik der Technischen Universität München oder der Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA) geprüft sein und ist im Rahmen des Qualitätssicherungsplanes vorzulegen. Sickerwasser- und deponiegasbeaufschlagte Geotextilien sind aus HDPE herzustellen.

2.6 Entgasung

- 2.6.1 Während der Baumaßnahmen können vorübergehend Teile des Gaserfassungssystems stillgelegt werden. Sofern relevante Gasaustritte aus stillgelegten Gasleitungen auftreten, sind die Leitungen für den Zeitraum der Baumaßnahmen dicht zu verschließen. Nach Beendigung der Sanierungsmaßnahmen sind sämtliche Einrichtungen des Aktiventgasungssystems unverzüglich wieder herzustellen und in Betrieb zu nehmen.
- 2.6.2 Vor der Wiederinbetriebnahme des Entgasungssystems sind diejenigen Leitungen und Einrichtungen, die vorübergehend unterbrochen wurden, auf Dichtheit hin zu untersuchen.
- 2.6.3 Sofern auf Grund von künftigen Setzungen im Bereich der (ehemaligen) Baugruben Unterbögen in den Gassammelleitungen eine weitere Absaugung nicht mehr möglich machen, ist – solange die aktive Entgasung erforderlich ist – ausreichendes Gefälle in den Leitungen wieder herzustellen.

2.7 Oberflächenabdichtung

- 2.7.1 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist auf den freigelegten Bereichen nach der Profilierung eine temporäre Oberflächenabdeckung aufzubringen. Dabei ist eine Kunststoffdichtungsbahn aus PE-HD (1,5 mm) zu verwenden.
- 2.7.2 Nach Abklingen der Setzungen ist eine qualifizierte Oberflächenabdichtung herzustellen.

2.8 Immissionsschutz während der Baumaßnahme

Für die gesamte Maßnahme sind die Emissionen hinsichtlich Lärm und Luft zu minimieren. Hierzu sind die im Qualitätsmanagementplan festgelegten Punkte zu beachten.

- 2.8.1 Die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVVBaulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) sind zu beachten.
- 2.8.2 Die Arbeiten dürfen nur werktags tagsüber von 07.00 – 20.00 Uhr durchgeführt werden.
- 2.8.3 Treten wider Erwarten beim Auskoffern der Abfälle Deponiegasemissionen in nicht unerheblichem Umfang auf, so kann eine Übersaugung des betroffenen Bereiches oder eine aktive Belüftung notwendig werden.
Die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 2.8.4 Sichtbare Staubemissionen sind durch entsprechende Maßnahmen (siehe QS) niederzuschlagen.

2.9 Wasserwirtschaftliche Belange

2.9.1 Schacht S 45 neu

Die Setzungsberechnung, insbesondere die Setzungsunterschiede am Schacht sollten Gegenstand der Prüfung durch den Prüfstatiker sein. Der Boden des Schachtes ist mit Polyethylen auszukleiden.

2.9.2 Ableitungskanal

Mit der Herstellung der Leitung dürfen keine Setzungen des Erdreiches unter der Basis der Deponie verbunden sein. Dazu ist eine Aussage des Prüfstatikers einzuholen. Die Sickerwassermenge aus den Bauabschnitten 6 und 9 (teilweise) ist zu prognostizieren. Darauf basierend ist die Falleitung im Schacht S 103 A nachzurechnen.

2.9.3 Überwachungen

Die Mantel-Medienrohre sind vierteljährlich auf Flüssigkeit im Rohrzwischenraum zu überprüfen. Die Installation eines transparenten Rohrabschnittes (Leckageleitung) im Schacht S 103 A wird empfohlen.

Die Medienrohre sind jährlich mit der Kamera zu befahren.

Die Schächte sind jährlich einer einfachen Sichtprüfung zu unterziehen. Eingehende Sichtprüfungen sind im Abstand von 5 Jahren durchzuführen.

2.9.4 Zwischenlager für mineralisches Füllmaterial

Bei der Zwischenlagerung des Materials auf abgedichteten Deponieabschnitten ist auf gleichmäßige großflächige Verteilung zu achten. Punktuelle Lasten müssen vermieden werden.

2.9.5 Bodenverunreinigung

Der Untergrund im Bereich des Sickerwassereinstaus ist auf deponiespezifische Schadstoffe zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

2.10 Arbeitsschutz

2.10.1 Vor Beginn der arbeiten sind Untersuchungen über die zu erwartende Belastung durch Gefahrstoffe und Biostoffe durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind zu dokumentieren und zu bewerten.

2.10.2 Es ist ein Arbeits- und Sicherheitsplan gemäß BGR 128 zu erstellen und dem Gewerbeaufsichtsamt vorzulegen. Der Arbeits- und Sicherheitsplan sollte Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sein.

2.10.3 Der Arbeits- und Sicherheitsplan ist fortwährend zu aktualisieren und anzupassen.

2.10.4 Bei der Vergabe von Aufträgen in kontaminierten Bereichen ist die fachliche Eignung und Qualifikation der Auftragnehmer sicherzustellen. Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen können, dass sie den auszuführenden Arbeiten entsprechende Erfahrung haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstung verfügen.

2.10.5 Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern – gegebenenfalls auch deren Subunternehmern – durchgeführt, so ist zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdung, zur Koordination und zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten insbesondere im Hinblick auf Gefahrstoffe ein

Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Koordinator muss in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten haben.

- 2.10.6 Sofern bei den Arbeiten die Gefahr einer explosionsfähigen Atmosphäre besteht, sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.
- 2.10.7 Bauarbeiten in kontaminierten Bereichen sind spätestens 4 Wochen vor ihrem Beginn dem Gewerbeaufsichtsamt und der zuständigen Berufsgenossenschaft schriftlich anzuzeigen.
- 2.10.8 Die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen (TRGS 524) sowie der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ sind zu beachten.
3. Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bezüglich der vorzuziehenden Baugrube S 37 neu (im Plan AG 13/V-08 zum Sanierungskonzept BA 1/2 fehlerhaft als S 45 neu bezeichnet, gelegen zwischen S 37.1 und S 36) sind unverzüglich Pläne vorzulegen.
4. Die AWG Donau-Wald trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 5000.- € erhoben.

Gründe:

I.

Die AWG Donau-Wald betreibt in Außernzell, Landkreis Deggendorf die Deponie Außernzell. Die Sickerwassererfassung des Bauabschnittes VI der Deponie Außernzell ist auf Grund massiver Schäden zu ertüchtigen. Dies haben Inspektionen durch Kamerabefahrungen gezeigt. Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 09.12.2004 die AWG Donau-Wald unter anderem aufgefordert ein prüffähiges Sanierungskonzept für die Sanierung der Sickerwassersammelleitung im Bauabschnitt VI vorzulegen. Weiterhin wurde die Darlegung der Planungen für eine Wiederverfüllung der Baugrube aus der Schachtsanierung einschließlich Zeitplan verlangt. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Wiederverfüllung der Baugrube aus der Schachtsanierung für den Fall dass ein weiterer Rückbau der Altbauabschnitte der Deponie Außernzell nicht erfolgt, ist bereits im bestandskräftigen Plangenehmigungsbescheid der Regierung von Niederbayern vom 11.04.2001 (Ziffer IV 1) enthalten.

Die AWG Donau-Wald hat im April 2005 ein Sanierungskonzept und im Juli 2005 eine Sanierungsplanung für die oben genannten Maßnahmen vorgelegt.

Der ursprünglich gestellte Plangenehmigungsantrag wurde auf Grund der übereinstimmenden Einschätzung der Regierung von Niederbayern und der Fachbehörden, dass die Maßnahme keine wesentliche Änderung der Deponie Außernzell darstellt zurückgenommen.

Auf den Inhalt der Verfahrensakten wird im übrigen verwiesen.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 29 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz in Verbdg. mit Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig.

Rechtsgrundlage für den Erlass des vorliegenden Auflagenbescheides ist § 32 Abs. 4 Satz 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Die in der Planung vom Juli 2005 (Ziffer 1 dieses Bescheides) dargestellte Maßnahme stellt unter Berücksichtigung der mit vorliegendem Bescheid festgelegten Auflagen keine wesentliche Änderung der Deponie Außernzell dar.

Nach übereinstimmender Einschätzung der Fachbehörden der sich auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und fachbehördlichen Stellungnahmen auch die Regierung von Niederbayern anschließt, werden von der Maßnahme keine erheblichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Eine rechtserhebliche Beeinträchtigung der in einem Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Schutzgüter ist nicht zu erwarten

Die Maßnahme dient dazu, eine funktionierende Sickerwasserableitung aus dem Bauabschnitt VI der Deponie wieder zu gewährleisten.

Die im Rahmen der Planung enthaltene Wiederverfüllung der Baugrube aus der Schachtsanierung wurde bereits mit bestandskräftigen Plangenehmigungsbescheid der Regierung von Niederbayern vom 11.04.2001 (Aktenz. 820-8744.01-1114/2) angeordnet. Die Verfüllung der Baugrube stellt, ebenso wie die Verfüllung der im Rahmen der Baumaßnahme entstehenden sonstigen Baugruben eine Maßnahme der Abfallverwertung dar.

Die Anforderungen bezüglich der Verwertung von Abfällen bei Deponiebaumaßnahmen (Deponieverwertungsverordnung) sind insoweit zu beachten.

So weit im Rahmen der Baumaßnahme anfallender Müll aus den Sanierungsbereichen in den neuen Bauabschnitten wieder eingebaut (umgelagert) wird, handelt es sich um keinen abfallrechtlich relevanten Ablagerungsvorgang. Insbesondere die Vorschriften der AbfAbVO sind hierauf nicht anwendbar (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 26.8.2002, Az. 85c-8744.05-1997/41)

Die Zwischenlagerung von mineralischem Material zur Baugrubenwiederverfüllung ist von der vorhandenen Deponiezulassung gedeckt.

Die Auflage zur Planvorlage bezüglich S 37 neu wurde aufgenommen, um sicher zu stellen, dass umgehend weitere Erkenntnisse zum Zustand des Sickerwassererfassungssystems in den Bauabschnitten 1 und 2 zu erhalten.

(Auf die Besprechung vom 25.11.2005 wird hingewiesen).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 2 Kostengesetz. Die Gebührenfestsetzung beruht auf Art. 8.I.0/22 Kostenverzeichnis. Für Anordnungen nach § 32 Abs.2 S.3 KrW/AbfG sieht das Kostenverzeichnis eine Rahmengebühr von 100 – 5000 € vor. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Kostenschätzung für die Maßnahme (810.000 €) und des verursachten Verwaltungsaufwandes, der allein bei den beteiligten Fachbehörden laut Kostenmitteilungen 2.313.- € beträgt, wird die Rahmengebühr ausgeschöpft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Haas
Regierungsdirektor

2. **Kopie**

Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

zur Kenntnis.

3. **Kopie**

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

zur Kenntnis.

4. **Kopie**

Gewerbeaufsichtsamt
im Haus

zur Kenntnis.